



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Durchführung von Schutzimpfungen

Stand vom 21.10.2024 17:14:56 bis 29.10.2024 09:48:40

Angegeben von:

Saarländischer Apothekerverein e.V. (R003659) am 21.10.2024

Beschreibung:

Bei der Durchführung von Schutzimpfungen handelt es sich um eine standardisierte pharmazeutische Dienstleistung. Eine Anzeigepflicht ist von daher nicht erforderlich. Im Rahmen der periodisch stattfindenden Besichtigungen (§ 64 AMG) kann eine entsprechende Kontrolle erfolgen. § 2 Abs. 3a Satz 2/3 Apothekenbetriebsordnung sind ersatzlos zu streichen.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

ApoBetrO 1987 [alle RV hierzu]